

## **Bearbeitung von Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Verfahrensordnung – (§ 8 Abs. 2 und 4 LkSG)**

**For a summary of this regulation in English please see below**

### **I. Zuständigkeit für Meldungen**

Bei Stephanus gibt es eine interne Meldestelle zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu möglichen Compliance-Verstößen, einschließlich möglicher Verstöße gegen das LkSG. Die Interne Meldestelle ist bei der Stabsstelle Recht & Compliance angesiedelt. Konkret zuständig ist der Leiter der Stabsstelle, der bei seiner Arbeit in Zusammenhang mit der internen Meldestelle fachlich unabhängig ist. Stephanus hat ferner externe Rechtsanwälte als Ombudspersonen beauftragt, die als externer Meldekanal der internen Meldestelle Hinweise auf Verstöße entgegennehmen und Mitarbeitende diesbezüglich beraten.

### **II. Meldewege**

Hinweisgebende Personen können Meldungen an die von Stephanus dazu beauftragte externe Rechtsanwaltskanzlei richten. Diese ist wie folgt zu erreichen:

- In Textform per E-Mail an [vertrauensanwaelte-stephanus@fs-pp.de](mailto:vertrauensanwaelte-stephanus@fs-pp.de),
- Per Briefpost an Dr. Rainer Frank, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin,
- Mündlich per Telefon unter 0049 30 318 685 933.

Weiterhin ist eine Meldung auch gegenüber dem Leiter der Stabsstelle Recht & Compliance möglich. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

- In Textform per E-Mail an [compliance@stephanus.org](mailto:compliance@stephanus.org),
- Per Briefpost an Roland Heller, persönlich/vertraulich, c/o Stephanus-Stiftung, Albertinenstraße 20, 13086 Berlin,
- Mündlich per Telefon unter 0049 30 96 24 91 0.

Sofern für die hinweisgebende Person der Schutz der Vertraulichkeit der Identität von Bedeutung ist, wird dringend empfohlen sich an die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei zu wenden.

### **III. Verfahren bei Meldungseingang**

Die Meldestelle gewährleistet die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteilten Informationen einschließlich der Identität der Hinweisperson.

Je nachdem, wo die Meldung erfolgt ist, prüft die interne Meldestelle oder die externen Rechtsanwälte die Meldung und bestätigt deren Eingang. In der Folge erörtern sie die Meldung mit der hinweisgebenden Person.

### **IV. Prüfung und Bewertung von Meldungen**

Die Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit eingegangener Meldungen. Sie prüft, ob ein auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht eines Verstoßes besteht. Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorbringt, die Grundlage eines Anfangsverdachts sein können, teilt die Meldestelle dies der hinweisgebenden Person mit, verweist sie ggfs. an die zuständige Stelle und schließt das Verfahren ab.

Erfolgt die Meldung gegenüber den Ombudspersonen und kommen diese zu dem Ergebnis, dass aus den mitgeteilten Tatsachen ein Anfangsverdacht eines Verstoßes hervorgeht, verfassen sie unverzüglich einen Bericht über den eingegangenen Hinweis und übermitteln diesen Bericht verschlüsselt an die Stabsstelle Recht und Compliance. Nach Durchführung der Untersuchung werden die Beschwerde und etwaige daraus resultierende Maßnahmen regelmäßig gegenüber dem Vorstand berichtet.

**Summary:**

**Complaints-procedure in accordance with the German Supply Chain Act (LieferkettensorgfaltspflichtG)**

Stephanus has set up an internal reporting office for reports in accordance with the German Supply Chain Act. This reporting office is part of the Legal & Compliance department. In addition, Stephanus has commissioned an external law firm, serving the role of a person of trust ("Ombudsperson") to accept complaints in that regard.

The contact details for both the Legal & Compliance department and the external law firm can be found above (II.).

Persons who wish to protect the confidentiality of their identity are advised to contact the external law firm.

Once the report has been received its receipt is confirmed. The internal reporting office or the law firm discusses the report with the person providing the information.

The Reporting Office examines whether facts justify the assumption of a violation and takes appropriate measures. If the report is made to the external lawyers, the existence of a suspicion will be summarized in an internal report (protecting the reporting persons identity, if requested).

Findings from complaints and actions taken will be regularly reported to the members of the boards.